



Bevölkerungsdienste und Migration

► Zivilstandsamt

Rittergasse 11
Postfach 664
CH-4010 Basel

Tel.: +41 61 267 95 90
Fax: +41 61 267 67 49
E-Mail: za@jsd.bs.ch
www.bdm.bs.ch

Öffnungszeiten:

Mo und Di	08.00 - 11.00 / 14.00 - 16.00 Uhr
Mi	08.00 - 11.00 Uhr
Do	08.00 - 11.00 / 13.30 - 17.30 Uhr
Fr	08.00 - 11.00 / 14.00 - 16.00 Uhr

Ausländische Zivilstandsereignisse

(Ehen, Scheidungen, Geburten, Kindsanerkennungen, Namensänderungen, Todesfälle, etc.)

Ausländische Zivilstandsereignisse, welche Schweizer Bürger- und Bürgerinnen betreffen, müssen am Heimatort in das Personenstandsregister eingetragen werden. Zuständig für die Prüfung der entsprechenden Dokumente ist die Kantonale Aufsichtsbehörde des Heimatkantons. Die genaue Adresse erfahren Sie vom Zivilstandsamt Ihres Heimatortes. Für Bürger und Bürgerinnen des Kantons Basel-Stadt (Basel, Riehen und Bettingen) ist das Zivilstandsamt Basel-Stadt zuständig. Besitzt kein Betroffener das Schweizer Bürgerrecht ist das Zivilstandsereignis mit den notwendigen Dokumenten der zuständigen kantonalen Fremdenpolizeibehörde (Basel-Stadt: Bevölkerungsdienste und Migration) anzuzeigen.

Heirat im Ausland

Vor der Heirat müssen Sie sich bei den zuständigen ausländischen Behörden (Zivilstandsamt des Heiratsortes, ausländische Vertretung in der Schweiz) bzw. bei der für den Heiratsort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland (Botschaft, Konsulat) erkundigen, welche Dokumente Sie für die Heirat benötigen und was Sie nach der Heirat vorkehren müssen. Beim Zivilstandsamt des Wohnortes in der Schweiz erkundigen Sie sich über die Möglichkeiten der Namensführung.

Nach erfolgter Heirat wenden Sie sich an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland. Dort geben Sie den Eheschein im Original nebst den weiteren verlangten Dokumenten ab. Die Schweizer Vertretung beglaubigt und übersetzt die ausländischen Papiere und sendet sie durch Vermittlung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen in Bern an die zuständige Kantonale Aufsichtsbehörde in die Schweiz. Die Übermittlung kann bis zu zwei Monate dauern. Nur wenn die Kontaktaufnahme mit der Schweizer Vertretung im Ausland ausnahmsweise nicht möglich war, wenden Sie sich direkt mit den notwendigen Papieren an die Kantonale Aufsichtsbehörde Ihres Heimatortes.

Übrige Zivilstandsereignisse

Auch alle anderen im Ausland erfolgten Zivilstandsfälle (Scheidungen, Geburten Kindsanerkennungen, Adoptionen, Namensänderungen, Todesfälle, etc.) sind der zuständigen Schweizer Vertretung mit den notwendigen Unterlagen zur Übersetzung, Beglaubigung und Weiterleitung an die richtige Aufsichtsbehörde in der Schweiz zu melden. Nur ausnahmsweise ist es möglich das Zivilstandsereignis direkt der Kantonalen Aufsichtsbehörde anzuzeigen, wobei je nach Sachverhalt die Zivilstandsdokumente zur Überprüfung an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zurückgesandt werden müssen, was die Registrierung in der Schweiz verzögert.